

693/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Motorflugplatz Feldkirchen - Ossiachersee

In Feldkirchen wird seit den 60er Jahren ein Motorflugplatz betrieben, dessen Ausweitung bei der Luftfahrtbehörde, dem Landeshauptmann von Kärnten, beantragt wurde. Die betroffene Bevölkerung wird über das Ausmaß der Erweiterung im Dunkeln gelassen. Die Gemeinde Feldkirchen hat eine Flächenwidmungsplanänderung durchgeführt, sodass nunmehr an den bestehenden Motorflugplatz eine 12 Hektar große Fläche als Sportfläche gewidmet ist. Es werden daraus verständlicherweise Rückschlüsse auf die Erweiterungsabsichten gezogen. Das Luftfahrtgesetz räumt den Nachbarn und Nachbarinnen nur bei Bestehen oder Planung einer Sicherheitszone Parteistellung ein. Eine Sicherheitszone besteht nicht, sodass keine Partizipationsmöglichkeiten bestehen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns soll daher mittels parlamentarischer Vollzugskontrolle geklärt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. a) Auf welcher luftfahrtrechtlichen Grundlage wird der Flugplatz Feldkirchen - Ossiachersee derzeit betrieben? Bitte um Bekanntgabe von Datum und Geschäftszahl der Genehmigungsbescheide.
- b) Welche Flugzeuge dürfen derzeit starten und landen?
- c) Welche Auflagen wurden aus sicherheitstechnischen Gründen erlassen?
- d) Welche Beschränkungen des Flugverkehrs wurden zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm verfügt?
- e) Welche Beschränkungen des Flugverkehrs wurden zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung der Nachbargrundstücke verfügt?
2. a) Welche Ansuchen zur Änderung bzw Erweiterung der bestehenden Flugplatzgenehmigungen für den Flugplatz Feldkirchen - Ossiachersee wurden im Jahre 1999 und später eingereicht? Sind sonst Erweiterungsansuchen anhängig?

- b) Wann wurden diese Ansuchen eingereicht und auf welche Änderungen und Erweiterungen (Art der Luftfahrzeuge, Art und Ausmaß (Klassen) der für den Start und die Landung vorgesehenen Bewegungsflächen, Art des zugelassenen Flugbetriebes, etc) zielen sie ab?
- c) Welche Änderungs - und Erweiterungsverfahren sind derzeit noch anhängig?
- d) Welche Gutachten wurden bis jetzt in Auftrag gegeben, um die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Änderungen/Erweiterungen gemäß § 71 LFG zu prüfen?
- e) Wurden auch nichtamtliche Sachverständige beauftragt? Wenn ja, welche der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz lagen konkret vor? Wurde die Heranziehung eines bestimmten nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 52 Abs 3 AVG vom Projektbetreiber, dem Flugsportverein Feldkirchen - Ossiachersee, angeregt?
- f) Wurde Dipl. - Ing. Erwin Stromberger als Sachverständiger im luftfahrtbehördlichen Erweiterungsverfahren bestellt und welche besondere Qualifikation zeichnet den bei der Energieberatung des Amtes der Kärntner Landesregierung Beschäftigten für die Gutachtenserstellung aus?
- g) Wie wurde die Tragfähigkeit der bestehenden Graspiste (auf moorigen Boden) für die geplanten Flugzeuge bis zu einer Gewichtsklasse von 5.700 kg vom amtlich bestellten Sachverständigen beurteilt?
- h) Kann die Luftfahrtbehörde ausschließen¹ dass einer der befassten Sachverständigen Mitglied des Flugsportvereins Feldkirchen-Ossiachersee ist (siehe § 53 iVm § 7 Abs 1 Z 4 AVG Vorliegen wichtiger Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen)?
3. Wieviele Motorflugbewegungen gab es im Jahre 1999 aufgrund der verpflichtenden Aufzeichnungen des Flugplatzhalters (Flugkladden) auf dem Flugplatz Feldkirchen - Ossiachersee?